

## Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl

# Kundmachung über Wahllokal, Wahlzeit und Verbotzone

Anlässlich der Wahl der Gemeindevertretung und der Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin am 10. März 2024 wird gemäß § 44 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 idgF verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Wahlzeit:	Verbotzone:
Freiwillige Feuerwehr St. Gilgen	Sonnenburggasse 3; 5340 St. Gilgen	07:30 - 15:00	15 Meter
Wolfgangsee Information	Mondsee-Bundesstraße 1a; 5340 St. Gilgen	07:30 - 15:00	15 Meter
Volksschule Abersee	Seestraße 3; 5342 Abersee-St. Gilgen	07:30 - 15:00	15 Meter
Infokiosk Ried	Ried 207; 5360 St. Gilgen	07:30 - 15:00	15 Meter
Feuerwehrhaus Winkl	Winkl 58; 5340 St. Gilgen	07:30 - 15:00	15 Meter

2. Gemäß § 50 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 ist am Wahltag innerhalb der Verbotzone Folgendes verboten:

- Jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten udgl,
- jede Ansammlung von Personen sowie**
- das Tragen von Waffen jeder Art**, sofern es sich nicht um jene Waffen handelt, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

3. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 50 Abs. 3 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Kundmachung  
angeschlagen am 22.01.2024 .....

abgenommen am ..... ..